

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 9

**zum Entwurf eines
Grossratsbeschlusses über
die Genehmigung der
Gemeindeordnung von Luzern**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die neue Gemeindeordnung von Luzern zu genehmigen.

Die Einwohnergemeinde Luzern beschloss am 7. Februar 1999 mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 82,22 Prozent eine total revidierte Gemeindeordnung. Mit der Totalrevision wurden besonders die notwendigen Anpassungen an die geänderte Gesetzgebung auf kantonaler Ebene vorgenommen. Es geht dabei im Wesentlichen um das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz. Gleichzeitig wird den Folgen der Vereinigung von Einwohner- und Bürgergemeinde Luzern Rechnung getragen.

Gemäss § 61 Absatz 3 des Gemeindegesetzes bedürfen Gemeindeordnungen, welche die Rechte der Stimmberechtigten einschränken, der Genehmigung des Grossen Rates. Diese Voraussetzung ist regelmässig bei Gemeinden mit Gemeindepartamenten gegeben. Die total revidierte Gemeindeordnung von Luzern steht im Einklang mit den zwingenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen. Sie ist deshalb zu genehmigen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Genehmigung der Gemeindeordnung von Luzern.

I. Ausgangslage

Die Stimmberchtigten von Luzern haben am 7. Februar 1999 die total revidierte Gemeindeordnung mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 82,22 Prozent angenommen. Durch die total revidierte Gemeindeordnung soll diejenige vom 7. Februar 1971 ersetzt werden. Der Stadtrat von Luzern stellte mit Schreiben vom 22. Februar 1999 das Gesuch um Genehmigung der revidierten Gemeindeordnung gemäss § 61 Absatz 3 des Gemeindegesetzes (GG, SRL Nr. 150).

II. Sonderorganisation

Nach § 61 Absatz 1 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden durch Gemeindeordnungen eine Sonderorganisation geben. Die Gemeindeordnung ist durch die Stimmberchtigten zu beschliessen (§ 61 Abs. 2 GG). Gemeindeordnungen, welche die Rechte der Stimmberchtigten einschränken, bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates, andere Gemeindeordnungen der Genehmigung des Regierungsrates (§ 61 Abs. 3 GG). Die Befugnisse der Stimmberchtigten dürfen in einer Gemeindeordnung ausgeweitet werden. Sie dürfen hingegen nur eingeschränkt werden, soweit sie an ein Gemeindepalament (Einwohnerrat, Grosser Stadtrat usw.) übertragen sind, dessen Mitgliederzahl den Verhältnissen der Gemeinde angemessen ist und dessen Mitglieder im Verhältniswahlverfahren gewählt werden (§ 63 Abs. 1 GG). Im Übrigen darf die Sonderorganisation von der im Gemeindegesetz festgelegten allgemeinen Organisation der Gemeinden und den Zuständigkeitsregelungen abweichen, wenn die Grundsätze eines rechtsstaatlich-demokratischen Gemeinwesens gewahrt sind und die ordnungsgemäss Erfüllung der Gemeindeaufgaben gewährleistet bleibt (§ 62 Abs. 1 GG). Für die Gemeindeinitiative im Speziellen gilt, dass die Sonderorganisation von § 46 Absätze 1 und 2 (Gegenstand und Form) und von § 46d des Gemeindegesetzes (Anwendbarkeit des Stimmrechtsgesetzes) nicht abweichen darf. In Gemeinden mit Gemeindepalament ist dieses zuständig für die Gemeindeinitiativen (Ungültigerklärung, Zustimmung, Annahme, Ablehnung und Gegenentwurf). Das Verfahren ist sinngemäss nach den Vorschriften des Grossratsgesetzes zu ordnen (§ 62 Abs. 2 GG). Von anderen kantonalen Vorschriften darf die Sonderorganisation abweichen, soweit Abweichungen vorbehalten sind (§ 62 Abs. 3 GG).

Die Befugnisse der Stimmberchtigten sind insofern eingeschränkt, als sie dem Grossen Stadtrat übertragen sind. Die übertragenen Kompetenzen werden in den Artikeln 12 (obligatorisches Referendum), 13 (fakultatives Referendum) und 26 ff. (Aufgaben des Grossen Stadtrates) aufgezählt.

III. Volksrechte

Als neue demokratische Instrumente werden in der Gemeindeordnung von Luzern die Volksmotion und das konstruktive Referendum eingeführt. Inskünftig sollen 100 Stimmberchtigte das Recht haben, dem Grossen Stadtrat schriftlich einen Antrag zu stellen. Der Grossen Stadtrat hat diesen Antrag wie eine Motion eines Ratsmitglieds zu behandeln. Die Volksmotion kennt bereits die Bürgergemeinde von Luzern. Inskünftig können zudem 800 Stimmberchtigte anstelle des Referendums eine Abstimmung über einen Gegenvorschlag zu einem Erlass oder Sachgeschäft verlangen (konstruktives Referendum). Eine solche Abstimmung über einen Gegenvorschlag kann verlangt werden, wenn mindestens zehn Mitglieder des Grossen Stadtrates einem entsprechenden parlamentarischen Antrag zugestimmt haben. Grundsätzlich hat die Einwohnergemeinde Luzern für ihre interne Organisation einen relativ grossen Gestaltungsspielraum. Im Rahmen von § 62 des Gemeindegesetzes kann die Sonderorganisation auch Abweichungen vornehmen. Gemäss § 63 Absatz 1 des Gemeindegesetzes dürfen in einer Gemeindeordnung die Befugnisse der Stimmberchtigten ausgeweitet werden. Unter diesen Voraussetzungen ist es zulässig, die Volksmotion und das konstruktive Referendum auf Gemeindeebene einzuführen, obwohl diese Instrumente im kantonalen Recht, insbesondere im Gemeindegesetz, nicht vorgesehen sind.

IV. Antrag

Die total revidierte Gemeindeordnung von Luzern wurde im Entwurf durch das Justizdepartement und das Finanzdepartement vorgeprüft. Die vorliegende Neufassung steht im Einklang mit den zwingenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts. Sie kann daher genehmigt werden.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Genehmigung der Gemeindeordnung von Luzern zuzustimmen.

Luzern, 29. Juni 1999

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Kurt Meyer
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Gemeindeordnung von Luzern

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 61 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 9. Oktober 1962,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 29. Juni 1999,

beschliesst:

1. Die Gemeindeordnung von Luzern vom 7. Februar 1999 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: